

NOVESIA ALLSTARS

An den
Fanclub Novesia-Allstars
z. Hd. Andreas Mirgeler
Neusser Str. 11
41564 Kaarst

Aufnahmeformular / Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Fanclub **Novesia-Allstars**. Die Satzung in der mir vorliegenden Fassung erkenne ich an. Der Beitrag und weitere Forderungen (Karten, Reisekosten oder ähnliches) sollen von u.a. Konto abgebucht werden:

Name & Vorname:	
Strasse & Nr.	
PLZ & Ort:	
Telefon:	
Mobiltelefon:	
Telefax:	
Email:	
Webseite:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	
Kreditinstitut:	
BLZ:	
Konto-Nummer:	
Ort, Datum:	
Unterschrift:	

NOVESIA ALLSTARS

Satzung

Stand März 2016

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Novesia Allstars“ und hat seinen Sitz in Neuss am Rhein.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es einer auf freiwilliger Grundlage beruhenden Vereinigung von Fans des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach den gemeinschaftlichen Besuch von Spielen und Veranstaltungen zu ermöglichen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen nicht angegeben werden. Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird diese Satzung anerkannt.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt ist mit einmonatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 5.3. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter einstimmiger Zustimmung des Beirates möglich.

§6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (geschäftsführender Vorstand): Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Der Vorstand kann erweitert werden, z.B. durch Schriftführer, Zeugwart (zuständig für das Merchandising), Kassierer und Jugendwart.
- 6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Für die Wahl des Schatzmeisters hat der Präsident das alleinige Vorschlagsrecht. Für die Wahl des Kassierers hat der Schatzmeister das alleinige Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag keine Mehrheit liegt das Vorschlagsrecht bei der Versammlung.
- 6.3. Grundsätzlich entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. In Finanzangelegenheiten entscheidet der Präsident mit mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§7 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern und wird auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Neben der Mitwirkung beim Vorstandsbeschluss gem. §5 I (Ausschlussverfahren) können seine Mitglieder durch den Vorstand zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§8 Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Verein unterscheidet die ordentliche und die außerordentliche Jahreshauptversammlung.
 - 8.1.1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Hierzu wird unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich eingeladen, wobei eine Einladung per mail zulässig ist. Zu den Obliegenheiten der Jahreshauptversammlung gehört die Entlastung sowie Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat sowie des Kassenprüfers.
 - 8.1.2. Zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit gleicher Frist einzuladen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.
 - 8.2. Mitgliederversammlungen finden nur dann statt, wenn der Vorstand dies für geboten hält. Hierzu ist unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuladen.

§9 Beiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. In der Ausbildung befindliche Mitglieder/Studenten zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag ist fällig und zahlbar bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Zur Erleichterung der Kassenführung soll die Zahlung des Beitrages per Bankeinzug erfolgen. Ausnahmen hiervon können beim Vorstand beantragt werden. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag fällig, ab dem 1. Juli zahlt ein neues Mitglied die Hälfte des Jahresbeitrages.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied ein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Eine Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen/ Versammlungen besteht nicht.

§11 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen karitativen Zwecken zugeführt.